

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München

Beschluss vom 8.1.2007

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 25. Oktober 2006 ist unbegründet, weil die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG nicht vorliegen.

Ein Verfahrensmangel im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. Art. 138 Nr. 3 VwGO liegt nicht vor. Für den Kläger wird sinngemäß gerügt, dieser habe sein Recht, sich im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren äußern zu dürfen, nicht wahrnehmen können, da er sich in Teheran aufhalte und ein Kontakt zu seinem Bevollmächtigten nicht zustande gekommen sei. Das Verwaltungsgericht habe die Möglichkeiten des Klägers, mit seinem Bevollmächtigten Kontakt aufnehmen zu können, unzutreffend beurteilt.

Das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) ist ein prozessuales Grundrecht und außerdem ein rechtsstaatlich konstitutives Verfahrensprinzip, das mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG in funktionalem Zusammenhang steht. Es sichert den Parteien ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten eigenbestimmt und situationsspezifisch gestalten können, insbesondere dass sie mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden (BVerfG vom 30.4.2003 BVerfGE 107, 395). Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wonach vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör hat, kann allerdings nur dann festgestellt werden, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Voraussetzung einer begründeten Rüge der Versagung rechtlichen Gehörs ist in

jedem Fall die (erfolglose) vorherige Ausschöpfung sämtlicher verfahrensrechtlich eröffneter und nach Lage der Dinge tauglicher Möglichkeiten, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BVerfG vom 10.2.1987 BVerfGE 74, 220; BVerwG vom 3.7.1992 NJW 1992, 3185); u.U. müsste ein Rechtsanwalt z.B. Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung stellen. Unterlässt er dies, verliert er sein Recht, eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs rügen zu können (vgl. z.B. BVerwG vom 13.10.1976 Buchholz 11 Art. 103 Abs. 1 GG Nr. 5).

Hiervon ausgehend kann ein Verstoß des Verwaltungsgerichts gegen das verfassungsrechtlich verankerte Gebot rechtliches Gehör zu gewähren, nicht festgestellt werden. Es ist bereits äußerst fraglich, ob der Kläger eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs hinreichend substantiiert gerügt hat, da er inhaltlich lediglich die Sachverhaltswürdigung durch das Verwaltungsgericht angreift. Aber selbst wenn das klägerische Vorbringen als Aufklärungsrüge verstanden würde, könnte er damit nicht durchdringen. Die Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht (vgl. § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) berührt den Regelungsgehalt des Art. 103 Abs. 1 GG nicht, denn der Grundsatz des rechtlichen Gehörs stellt nur sicher, dass das Gericht die Ausführungen der Beteiligten würdigt (BayVerfGH vom 13.3.1981 BayVBl 1981, 529). Art. 103 Abs. 1 GG gibt den am Prozess Beteiligten jedoch keinen Anspruch darauf, dass das Gericht Tatsachen erst beschafft oder von sich aus ermittelt. Wenn das Gericht z.B. von der Beiziehung eines Sachverständigen absieht, so bestehen dagegen unter dem Gesichtspunkt des Art. 103 Abs. 1 GG keine Bedenken (BVerfG vom 15.4.1980 BVerfGE 54, 86). Die Behauptung, die richterlichen Tatsachenfeststellungen seien falsch oder der Richter habe einem Umstand nicht die richtige Bedeutung für weitere tatsächliche oder rechtliche Folgerungen beigemessen, vermag grundsätzlich einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG nicht zu begründen (BVerfG vom 19.7.1967 BVerfGE 22, 267). Im Übrigen hat der Kläger auch nicht alle ihm zu Gebote stehenden Mittel ausgeschöpft, um sich Gehör zu verschaffen. Er hätte in der für den 3. November 2006 vorgesehenen mündlichen Verhandlung beispielsweise - mit der Zielsetzung, zur Ermöglichung einer Äußerung des Klägers eine Vertagung zu erreichen - durch die Stellung eines Beweisantrags unter Beweis stellen können, dass dem Kläger in Teheran keine ausreichenden Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung standen, um seinen Bevollmächtigten davon in Kenntnis zu setzen, was er im laufenden Gerichtsverfahren vortragen möchte. Hat sich der Kläger dieser Möglichkeit dadurch begeben, dass er - wie mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2006 geschehen - auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet hat, kommt die Geltendmachung einer Gehörsrüge nicht mehr in Betracht (siehe hierzu z.B. BVerwG vom 8.11.2005 Az. 10 B 45.05; Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, RdNr. 19 zu § 138).

Soweit der Kläger auf seine besondere Situation und die in seinem Fall gegebene Unbehelflichkeit der vom Gericht im Zusammenhang mit der Ablehnung eines Anspruchs auf Abschiebungsschutz angeführten Erlasslage hinweist, vermag dieses Vorbringen eine Zulassung der Berufung nicht zu rechtfertigen, da es einen gesetzlichen Zulassungsgrund nicht erkennen lässt (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG). Es kritisiert lediglich die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Stil einer Berufungsbegründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG.

Vorinstanz: VG Regensburg, Urteil vom 25.10.2006, RN 3 K 06.30284